

von seiner Teilnahmeform strafrechtlich verantwortlich. Oft werden durch rowdyhafte Handlungen noch andere Straftatbestände in Tateinheit verletzt, z. B. **Z** Körperverletzung, Erpressung oder Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit. Leichtere Fälle des R. können als Ordnungswidrigkeiten nach §§ 4, 14 und 16 OWVO verfolgt werden.

Rückfalltäter - Straftäter, der nach rechtskräftiger gerichtlicher Bestrafung und vor Tilgung der Strafe aus dem **Z** Strafregister erneut eine **Z** Straftat begeht. Der Umstand, daß der R. aus der vorangegangenen Verurteilung keine oder keine ausreichenden Schlußfolgerungen gezogen hat, wirkt bei der **Z** Strafzumessung schulderschwerend (§61 StGB). Gegen R., in deren Handeln sich hartnäckiges Mißachten der gesellschaftlichen Interessen und der Rechte der Bürger ausdrückt, sind die gesetzlich geregelten strafverschärfenden Rückfallbestimmungen anzuwenden. Eine derartige Regelung ist z.B. §44 StGB, in dem festgelegt ist, daß derjenige, der wegen eines Verbrechens oder zweimal wegen vorsätzlichen Vergehens mit Freiheitsstrafe vorbestraft ist, falls er erneut eine vorsätzliche Straftat begeht, strenger zur Verantwortung zu ziehen ist. Darüber hinaus enthält der Besondere Teil des Strafgesetzbuches spezielle Rückfallbestimmungen für einzelne Arten von Straftaten.

Rücktritt vom Vertrag - Form der einseitigen Beendigung eines Vertrages (§80 ZGB). Zum R. ist ein Partner nur dann berechtigt, wenn das im Vertrag vereinbart oder durch Rechtsvorschriften bestimmt ist. Der in Rechtsvorschriften vorgesehene R. stellt oft eine **Z** Sanktion auf Pflichtverletzungen des Vertragspartners dar, z.B. wenn dieser die Leistung nicht termin- oder qualitätsgerecht erbringt und die Behebung dieser Leistungsmängel nicht möglich oder dem zurücktretenden Vertragspartner nicht zumuten ist (§§ 86, 173, 179, 180 ZGB; **Z** Garantie). Auch der Partner eines **Z** Wohnungstausches hat beispielsweise unter bestimmten Umständen ein gesetzliches Recht auf R. Der R. ist gegenüber dem Partner zu erklären; er ist eine einseitige, empfangsbedürftige **Z** Willenserklärung. Um Unsicherheiten für den Vertragspartner zu vermeiden, darf der R. (wie auch die **Z** Kündigung) nicht unter einer Bedingung erklärt werden. So kann z.B. der Gläubiger den bei Schuldnerverzug (**Z** Verzug) möglichen R. nicht unter der Bedingung erklären, daß er für die betreffende Leistung einen anderen Vertragspartner findet. Eine solche Rücktrittserklärung ist unwirksam. Ist der R. wirksam erklärt, ist der Vertrag rückwirkend aufgelöst, d. h., er wird so behandelt, als sei er nicht abgeschlossen worden. Die Vertragspartner haben bereits empfangene Leistungen gegenseitig herauszugeben (**Z** Herausgabe unberechtigt erlangter Leistungen).

Rücktritt von der Straftat **Z** Vorbereitung und Versuch

Rüge - 1. eine der Erziehungsmaßnahmen, die das **Z** gesellschaftliche Gericht im Ergebnis einer Beratung wegen Vergehen (**Z** Straftat), **Z** Verfehlungen, **Z** Ordnungswidrigkeiten, **Z** Schulpflichtverletzung und wegen Verletzung der **Z** sozialistischen Arbeitsdisziplin festlegen kann (§§ 28, 37, 43, 47, 48, 23 KKO; §§ 26, 35, 41, 45, 46, 20 SchKO). Mit der R. wird das Verhalten des beschuldigten Bürgers mißbilligt. Wie jede andere Erziehungsmaßnahme wird die R. unter Berücksichtigung der Art und Schwere der Rechtsverletzung, der Umstände ihrer Begehung und der Persönlichkeit des Bürgers ausgesprochen. Sie kann allein oder auch neben anderen Erziehungsmaßnahmen, z.B. **Z** Geldbuße, angewandt werden. Gegenüber uneinsichtigen Bürgern ist der Ausspruch einer R. als alleinige Erziehungsmaßnahme in der Regel nicht ausreichend.

2. arbeitsrechtliche **Z** Disziplinarmaßnahme, die in Rechtsvorschriften für Werk tätige mit besonderen Rechten und Pflichten gemäß §80 Abs. 2 AGB i. Verb. m. § 259 AGB vorgesehen ist.

ruhendes Arbeitsrechtsverhältnis - gesetzlich festgelegte oder zwischen den Vertragspartnern vereinbarte zeitweilige Aussetzung der Erfüllung der hauptsächlichlichen Rechte und Pflichten der Partner aus einem dennoch fortbestehenden **Z** Arbeitsrechtsverhältnis. Für den Werk tätigen entfällt vor allem die Pflicht zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben, für den Betrieb die Beschäftigungs- und Lohnzahlungspflicht. Grundsätzlich besteht für die Zeit des r. A. auch kein Anspruch auf Erholungsurlaub. Die an einem r. A. Beteiligten gehen davon aus, daß alle Pflichten und Rechte aus dem Arbeitsrechtsverhältnis wieder voll aufleben, wenn die Bedingungen, die zum r. A. führten, fortfallen. Das Arbeitsrechtsverhältnis ruht für Wehrpflichtige während des Grundwehrdienstes bzw. während des Wehrdienstes auf Zeit sowie für Werk tätige, die ihren Ehepartner bei langfristigen Auslandseinsätzen (1-5 Jahre) begleiten. Es ruht auch während der **Z** Freistellung von der Arbeit nach dem Wochenurlaub. In allen diesen Fällen wird die Zeit des r. A. voll auf die Betriebszugehörigkeit angerechnet (§§ 5 und 9 Förderungsverordnung vom 25. 3. 1982, GBl. 11982 Nr. 12 S. 256; VO zur Sicherung arbeitsrechtlicher Ansprüche mitreisender Ehepartner bei Delegation ins Ausland vom 21. 9. 1971, GBl. I 1971 Nr. 69 S. 595; VO über die Anrechnung von Zeiten der Freistellung von der Arbeit nach dem Wochenurlaub auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit vom 10. 7. 1986, GBl. 11986 Nr. 26 S. 361). In anderen Fällen wird die Zeit des r. A. nicht auf die Betriebszugehörigkeit angerechnet, jedoch wird die Zeit der Betriebszugehörigkeit vor und nach dem Ruhen des Arbeitsrechtsverhältnisses zusammengerechnet. Es entspricht dem Wesen der sozialistischen Arbeitsrechtsverhältnisse, daß der Betrieb in allen Fällen des r. A. die Verbindung mit dem Werk tätigen aufrechterhält. Der Werk tätige soll dem Betrieb mitteilen, wenn die